

**Studienordnung für das Haupt- und Nebenfach
Berufs- und Wirtschaftspädagogik (BWP)
im Magisterstudiengang an der Technischen Universität Chemnitz
vom 29. Mai 2002**

Aufgrund von § 21 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsGVBl. S. 293) vom 11. Juni 1999 und der Magisterprüfungsordnung der Technischen Universität Chemnitz (MPO) vom 13. Juli 2000 (Amtliche Bekanntmachungen S. 1541) hat der Senat die folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Studienzeit
- § 5 Vermittlungsformen
- § 6 Studienziele
- § 7 Studienberatung
- § 8 Umfang des Studiums

II. Inhalt und Aufbau des Studiums

- § 9 Bereiche des Studiums
- § 10 Aufbau des Studiums

III. Prüfungsvorleistungen und Prüfungen

- § 11 Prüfungsvorleistungen im Grundstudium
- § 12 Magisterzwischenprüfung
- § 13 Prüfungsvorleistungen im Hauptstudium
- § 14 Magisterprüfung

IV. Weitere Bestimmungen

- § 15 Studienangebot
- § 16 Anrechnung von Studienleistungen
- § 17 Übergangsbestimmungen
- § 18 In-Kraft-Treten

V. Anlage

Studienablaufplan

In dieser Ordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Magisterprüfungsordnung der Technischen Universität Chemnitz das Studium des Hauptfaches/Nebenfaches Berufs- und Wirtschaftspäda-

gogik. Die Studienordnung wird durch die Studienordnungen der mit dem Haupt-/Nebenfach Berufs- und Wirtschaftspädagogik kombinierbaren Haupt- und Nebenfächer ergänzt.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

Die Qualifikation für das Studium wird durch das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder durch ein durch Rechtsvorschriften oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis nachgewiesen. Die Einschreibebedingungen sind durch die Immatrikulationsordnung der Technischen Universität Chemnitz geregelt.

§ 3

Studienbeginn

Das Studium kann jeweils zu Beginn des Winter- oder Sommersemesters aufgenommen werden.

§ 4

Studienzeit

Das Magisterstudium beträgt in der Regel neun Semester. Die Dauer des Grundstudiums beträgt vier Semester, die des Hauptstudiums fünf Semester.

§ 5

Vermittlungsformen

Vermittlungsformen sind:

1. Vorlesungen (V),
2. Seminare: Proseminar (PS), Hauptseminar (HS),
3. Übungen (Ü),
4. Kolloquien (K),
5. Tutorien (T),
6. Exkursionen (E),
7. Projekte (P).

§ 6

Studienziele

(1) Das Studium der Berufs- und Wirtschaftspädagogik (BWP) soll dem Studenten unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass er zu wissenschaftlicher Arbeit und kritischer Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt wird.

(2) Das Studium der Berufs- und Wirtschaftspädagogik soll insbesondere

1. Kenntnisse über die komplexen Bedingungs- zusammenhänge, die zwischen Voraussetzungen, Durchführung und Ergebnissen beim Lernen im und für das Berufsleben auftreten, vermitteln,

sowie in das Spektrum der verschiedenen berufsqualifizierenden Standorte einführen,
 2. mit Methoden, Konzepten und Theorien der Berufs- und Wirtschaftspädagogik so vertraut machen, dass Forschungsergebnisse erarbeitet und unter theoretisch-methodischen Gesichtspunkten kritisch beurteilt sowie im Beruf kompetent und verantwortungsbewusst angewendet werden können.
 (3) Das Studium der Berufs- und Wirtschaftspädagogik behandelt Bildungs- und Erziehungsprozesse des Menschen im Hinblick auf Arbeit und Beruf in einer zunehmend wirtschaftlich und technisch geprägten Umwelt, erstreckt sich auf das Lernen in der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie auf die Didaktik der beruflichen Bildung.

**§ 7
Studienberatung**

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Technischen Universität Chemnitz. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, Einschreibemodalitäten und allgemeine studentische Angelegenheiten. Die studienbegleitende fachliche Beratung im Hauptfach/Nebenfach Berufs- und Wirtschaftspädagogik ist Aufgabe der Fakultät. Sie erfolgt durch Hochschullehrer und wissenschaftliche Mitarbeiter. Die studienbegleitende fachliche Beratung unterstützt die Studenten insbesondere in Fragen der Studiengestaltung sowie der Wahl der Schwerpunkte des gewählten Faches. Der Prüfungsausschuss bzw. das ihm zugeordnete Prüfungsamt berät in Fragen der Prüfungsorganisation. Studierende, die bis zum Beginn des dritten Semesters keinen Leistungsnachweis erbracht haben, müssen im dritten Semester an einer Studienberatung teilnehmen. Studierende, die die Zwischenprüfung zu Beginn des fünften Semesters nicht erfolgreich abgeschlossen haben, müssen sich im fünften Semester einer Studienberatung unterziehen.

**§ 8
Umfang des Studiums**

(1) Das Studium des Hauptfaches Berufs- und Wirtschaftspädagogik umfasst 72 Semesterwochenstunden (SWS). Davon entfallen 36 SWS auf das Grundstudium und 36 SWS auf das Hauptstudium.
 (3) Das Studium des Nebenfaches Berufs- und Wirtschaftspädagogik umfasst 36 Semesterwochenstunden (SWS). Davon entfallen 18 SWS auf das Grundstudium und 18 SWS auf das Hauptstudium.

II. Inhalt und Aufbau des Studiums

**§ 9
Bereiche des Studiums**

(1) Das Hauptfach Berufs- und Wirtschaftspädagogik setzt sich im Grund- und Hauptstudium aus folgenden sieben Bereichen zusammen:
 1. Grundlagen der BWP,
 2. Theorien und internationale Aspekte der Berufsbildung,

3. Berufsausbildung in Schule und Betrieb,
 4. Betriebliches Bildungswesen,
 5. Berufsbildungs- und Arbeitsrecht,
 6. Arbeitsvermittlung und Berufsberatung,
 7. Psychologische und soziologische Aspekte in der BWP.
 (2) Das Nebenfach Berufs- und Wirtschaftspädagogik setzt sich im Grund- und Hauptstudium aus folgenden sechs Bereichen zusammen:
 1. Grundlagen der BWP,
 2. Theorien und internationale Aspekte der Berufsbildung,
 3. Berufsausbildung in Schule und Betrieb,
 4. Betriebliches Bildungswesen,
 5. Berufsbildungs- und Arbeitsrecht,
 6. Arbeitsvermittlung und Berufsberatung.

(3) Die Studienanteile der Bereiche ergeben sich aus § 10.
 (4) Hauptfachstudierende wählen im Hauptstudium aus den Bereichen 2, 3, 4 oder 6 (gemäß § 9 Abs. 1) einen Bereich als Schwerpunkt (Schwerpunktbereich).
 (5) Für Hauptfachstudierende ist – in verbindlicher Absprache mit dem verantwortlichen Mitarbeiter – ein mindestens sechswöchiges, einschlägiges Praktikum obligatorisch, das in der vorlesungsfreien Zeit des Hauptstudiums zu absolvieren ist.
 (6) Hauptfachstudierende haben im Hauptstudium an einer mehrtägigen Exkursion zu berufs- und wirtschaftspädagogischen Einrichtungen teilzunehmen.

**§ 10
Aufbau des Studiums**

(1) Das Grundstudium wird durch die Zwischenprüfung, die im Hauptfach aus einem mündlichen und einem schriftlichen Teil, im Nebenfach nur aus einem mündlichen Teil besteht, abgeschlossen. Das Hauptstudium wird durch die Magisterprüfung abgeschlossen.
 (2) Im Grundstudium sind Veranstaltungen aus nachfolgenden, in § 9 Abs. 1 bzw. 2 genannten, Bereichen zu studieren. Der Gesamtumfang beträgt 36 SWS im Hauptfach und 18 SWS im Nebenfach, die folgendermaßen aufgeteilt sind:

I. Hauptfach	
Studienanteile	SWS
Bereiche	
1. Grundlagen der BWP	12
2. Theorien und internationale Aspekte der Berufsbildung	6
3. Berufsausbildung in Schule und Betrieb	4
4. Betriebliches Bildungswesen	2
5. Berufsbildungs- und Arbeitsrecht	2
6. Arbeitsvermittlung und Berufsberatung	2
7. Psychologische und soziologische Aspekte der BWP	8
II. Nebenfach	
Studienanteile	SWS
Bereiche	
1. Grundlagen der BWP	10

- 2. Theorien und internationale Aspekte der Berufsbildung 2
- 3. Berufsausbildung in Schule und Betrieb 2
- 5. Berufsbildungs- und Arbeitsrecht 2
- 6. Arbeitsvermittlung und Berufsberatung 2

(3) Im Hauptstudium sind Veranstaltungen aus nachfolgenden, in § 9 Abs. 1 bzw. 2 genannten, Bereichen zu studieren. Der Gesamtumfang beträgt 36 SWS im Hauptfach und 18 SWS im Nebenfach, die folgendermaßen aufgeteilt sind:

I. Hauptfach	
Studienanteile	SWS
Bereiche	
1. Grundlagen der BWP	-
2. Theorien und internationale Aspekte der Berufsbildung	4
3. Berufsausbildung in Schule und Betrieb	6
4. Betriebliches Bildungswesen	7
5. Berufsbildungs- und Arbeitsrecht	4
6. Arbeitsvermittlung und Berufsberatung	9
7. Psychologische und soziologische Aspekte der BWP	2
Gewählter Schwerpunktbereich aus den Bereichen 2, 3, 4 oder 6	4

II. Nebenfach	
Studienanteile	SWS
Bereiche	
1. Grundlagen der BWP	-
2. Theorien und internationale Aspekte der Berufsbildung	4
3. Berufsausbildung in Schule und Betrieb	2
4. Betriebliches Bildungswesen	4
5. Berufsbildungs- und Arbeitsrecht	4
6. Arbeitsvermittlung und Berufsberatung	4
(4) Studienablaufplan: siehe V. Anlage	

III. Prüfungsvorleistungen und Prüfungen
§ 11

Prüfungsvorleistungen im Grundstudium

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Zwischenprüfung im Haupt- und Nebenfach sind:

- I. Hauptfach
 - 1. ein Leistungsnachweis in „Forschungsmethoden in der BWP“ (Teilbereich 1.3),
 - 2. ein Leistungsnachweis in „Grundlagen der BWL“ (Teilbereich 1.4),
 - 3. ein Leistungsnachweis in „Soziologie“ (Teilbereich 7.2).
- II. Nebenfach
 - 1. ein Leistungsnachweis in „Grundlagen der BWL“ (Teilbereich 1.4),
 - 2. ein Leistungsnachweis in „Forschungsmethoden in der BWP“ (Teilbereich 1.3).

(2) Leistungsnachweise können in Form von

- 1. Klausuren,
- 2. schriftlichen Hausarbeiten,

- 3. Referaten,
 - 4. mündlichen Überprüfungen
- erbracht werden. Die Form des Leistungsnachweises ist von der Lehrkraft zu Beginn der Lehrveranstaltung festzulegen.

(3) Die Leistungsnachweise werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

(4) Mindestens einer der Leistungsnachweise ist bis zum Beginn des dritten Semesters zu erbringen. Studenten, die diese Anforderung nicht erfüllen, müssen im dritten Semester an einer Studienberatung teilnehmen.

§ 12

Magisterzwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung wird studienbegleitend durchgeführt. In den unter Absatz 2 aufgeführten Bereichen des Grundstudiums sind im Anschluss an die jeweiligen Vorlesungen bewertete Leistungsnachweise - in der Regel als Klausuren - zu erbringen. Über das benotete Ergebnis wird eine Bescheinigung ausgestellt. Bei der Anmeldung zur Zwischenprüfung beantragt der Student gemäß § 23 Abs. 2 Satz 3 SächsHG, dass diese studienbegleitenden Prüfungsleistungen als Zwischenprüfungsleistungen anerkannt werden.

(2) Die Zwischenprüfung setzt sich aus studienbegleitenden Leistungsnachweisen in nachfolgenden Teilbereichen zusammen:

- I. Hauptfach
 - 1. „Grundfragen der beruflichen Bildung“ (Teilbereich 1.1),
 - 2. „Didaktik der Berufsbildung“ (Teilbereich 2.1),
 - 3. „Theorie und Modelle der Didaktik“ (Teilbereich 3.2),
 - 4. „Grundlagen Psychologie“ (Teilbereich 7.1).

II. Nebenfach

- 1. Prüfung in „Grundfragen der beruflichen Bildung“ (Teilbereich 1.1),
- 2. Prüfung in „Didaktik der Berufsbildung“ (Teilbereich 2.1).

(3) Die studienbegleitenden Studienleistungen sind spätestens bis zum Beginn des fünften Semesters zu erbringen. Werden nicht alle während dieser Frist erbrachten Leistungen mindestens mit „bestanden“ bewertet, muss der Student im fünften Semester an einer Studienberatung teilnehmen.

(4) Die erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung berechtigt zur Fortführung des Faches Berufs- und Wirtschaftspädagogik im Hauptstudium, auch wenn in den weiteren Fächern noch Zwischenprüfungsleistungen zu erbringen sind.

§ 13

Prüfungsvorleistungen im Hauptstudium

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Magisterprüfung sind:

I. Hauptfach

1. ein Leistungsnachweis im „Hauptseminar Berufs- und Wirtschaftspädagogik“ (Teilbereich 2.5),
2. ein Leistungsnachweis in „Lehren und Lernen in Schule und Betrieb“ (Teilbereich 3.1),
3. ein Leistungsnachweis in „Betriebliches Bildungswesen“ (Bereich 4),
4. ein Leistungsnachweis in „Arbeits- und Sozialrecht“ (Teilbereich 5.2),
5. ein Leistungsnachweis in „Arbeitsvermittlung und Berufsberatung“ (Bereich 6),
6. Nachweis über ein Praktikum gemäß § 9 Abs. 5,
7. Nachweis über die Teilnahme an einer Exkursion gemäß § 9 Abs. 6.

II. Nebenfach

1. ein Leistungsnachweis in „Berufliche Sozialisation“ (Teilbereich 6.2),
2. ein Leistungsnachweis wahlweise aus „Betriebliches Bildungswesen“ (Bereich 4) oder „Arbeits- und Sozialrecht“ (Teilbereich 5.2).

(2) Für die Form der Leistungsnachweise gelten die in § 11 Abs. 2 genannten Bedingungen.

(3) Die in Absatz 1 genannten Leistungsnachweise werden gemäß § 9 der Magisterprüfungsordnung der Technischen Universität Chemnitz vom 13. Juli 2000 bewertet.

§ 14**Magisterprüfung**

Die Magisterprüfung im Fach Berufs- und Wirtschaftspädagogik wird gemäß den Bestimmungen der Magisterprüfungsordnung der Technischen Universität Chemnitz vom 13. Juli 2000 durchgeführt.

IV. Weitere Bestimmungen**§ 15****Studienangebot**

Das Studienangebot (der Studienablaufplan) ergibt sich aus den Bestimmungen zum Aufbau des Studiums unter § 10 dieser Studienordnung. Die jeweils gültigen Veranstaltungsankündigungen (Vorlesungsverzeichnisse, Aushänge u. ä.) bezeichnen die Veranstaltung sowie Veranstaltungsumfang und -form

und geben deren Zuordnung zu den jeweiligen Studienabschnitten an. Das aktuelle Lehrangebot entspricht den in Satz 2 genannten Veranstaltungsankündigungen.

§ 16**Anrechnung von Studienleistungen**

Für die Anrechnung von Studienleistungen gelten die Regelungen des § 13 der Magisterprüfungsordnung der Technischen Universität Chemnitz vom 13. Juli 2000.

§ 17**Übergangsbestimmungen**

Vorstehende Studienordnung gilt für die ab Sommersemester 2002 Immatrikulierten. Für alle früher immatrikulierten Studenten gilt für das Nebenfach Berufs- und Wirtschaftspädagogik die Studienordnung vom 15. Mai 1996 (Amtliche Bekanntmachungen S. 472) und für das Hauptfach Berufs- und Wirtschaftspädagogik die Studienordnung vom 24. Oktober 1997 (Amtliche Bekanntmachungen S. 864).

§ 18**In-Kraft-Treten**

Die Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Technischen Universität Chemnitz vom 20. November 2001 und 9. April 2002 sowie der Bestätigung der Anzeige durch das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst vom 30. Januar 2002, Az.: 3-7831-12/65-18.

Chemnitz, den 29. Mai 2002

Der Rektor
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. G. Grünthal

V. Anlage: Studienablaufplan für das Hauptfach Berufs- und Wirtschaftspädagogik
(Zu § 10)

Nr.	Bereiche / Teilbereiche	Semesterwochenstunden								
		1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
1	Grundlagen der BWP	6	2	2	2					
1.1	Grundfragen der beruflichen Bildung	2								
1.2	Institutionen und Organisationsformen beruflicher Bildung			2						
1.3	Forschungsmethoden in der Berufs- und Wirtschaftspädagogik (BWP)				2					
1.4	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	4								
1.5	Präsentations- und Vortragstechnik		2							
2.	Theorien und internationale Aspekte der Berufsbildung		6					2¹⁾	4/2¹⁾	
2.1	Didaktik der Berufsbildung		2							
2.2	Neuere Entwicklungen in der BWP								2	
2.3	Business education		2							
2.4	Internationale Aspekte der Berufsbildung		2							
2.5	Hauptseminar BWP								2	
2.6	Spezialisierung im Schwerpunkt							2 ¹⁾	2 ¹⁾	
3.	Berufsausbildung in Schule u. Betrieb		2	2		2	2	2/4¹⁾	2¹⁾	
3.1	Lehren und Lernen im Betrieb (I, II, III)					2	2	2		
3.2	Theorien und Modelle der Didaktik		2							
3.3	Einsatz neuer Medien			2						
3.4	Spezialisierung im Schwerpunkt							2 ¹⁾	2 ¹⁾	
4.	Betriebliches Bildungswesen			2		2	5	2¹⁾	2¹⁾	
4.1	Personalentwicklung u. -management					2	3			
4.2	Organisationswissenschaft			2			2			
4.3	Spezialisierung im Schwerpunkt							2 ¹⁾	2 ¹⁾	
5.	Berufsbildungs- und Arbeitsrecht			2		4				
5.1	Berufsbildungsrecht			2						
5.2	Arbeits- und Sozialrecht					4				
6.	Arbeitsvermittlung u. Berufsberatung				2	2	2	3/5¹⁾	2/2¹⁾	
6.1	Berufliche Qualifikation				2					
6.2	Berufliche Sozialisation					2				
6.3	Europäische Arbeitsvermittlung und Berufsberatung							2	2	
6.4	Gründungsmanagement						2	1		
6.5	Spezialisierung im Schwerpunkt							2 ¹⁾	2 ¹⁾	
7.	Psychologische und soziologische Aspekte der BWP	4			4			2		
7.1	Grundlagen Psychologie	4								
7.2	Grundlagen Soziologie				4					
7.3	Spezialisierung in Psychologie oder Soziologie							2		
Summe SWS: 72		10	10	8	8	10	9	9	8	0

1) Ein Teilbereich 2, 3, 4 oder 6 ist als Schwerpunktbereich zu wählen, darin sind 4 SWS zu studieren.

Studienablaufplan für das Nebenfach Berufs- und Wirtschaftspädagogik

Nr.	Bereiche / Teilbereiche	Semesterwochenstunden								
		1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
1	Grundlagen der BWP	6		2	2					
1.1	Grundfragen der beruflichen Bildung	2								
1.2	Institutionen und Organisationsformen beruflicher Bildung			2						
1.3	Forschungsmethoden in der Berufs- und Wirtschaftspädagogik (BWP)				2					
1.4	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	4								
2.	Theorien und internationale Aspekte der Berufsbildung		2				2		2	
2.1	Didaktik der Berufsbildung		2							
2.2	Neuere Entwicklungen in der BWP								2	
2.3	Business education						2			
3.	Berufsausbildung in Schule und Betrieb		2					2		
3.1	Lehren und Lernen im Betrieb (I, II, III)							2		
3.2	Theorien und Modelle der Didaktik		2							
4.	Betriebliches Bildungswesen					2			2	
4.1	Personalentwicklung u. -management					2				
4.2	Organisationswissenschaft								2	
5.	Berufsbildungs- u. Arbeitsrecht			2			4			
5.1	Berufsbildungsrecht			2						
5.2	Arbeits- und Sozialrecht						4			
6.	Arbeitsvermittlung u. Berufsberatung				2	2		2		
6.1	Berufliche Qualifikation				2					
6.2	Berufliche Sozialisation					2				
6.3	Europäische Arbeitsvermittlung und Berufsberatung							2		
Summe SWS: 36		6	4	4	4	4	6	4	4	0